



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

10.5393.02 / 10.5395.02

FD/P105393/P105395
Basel, 15. August 2012

Regierungsratsbeschluss
vom 14. August 2012

Bericht

zum

Gesuch der Kulturvereinigung der Aleviten und Bektaschi Basel sowie des Alevitischen Kulturzentrums Regio Basel um kantonale Anerkennung gemäss § 133 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt

und

Anzug Atilla Toptas und Konsorten betreffend Aleviten in der Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt (P105395)

Inhaltsverzeichnis

I. Begehren	3
II. Ausgangslage	3
III. Rechtsgrundlage für die kantonale Anerkennung	3
IV. Aleviten	4
1. Wer sind Aleviten?	4
2. Aleviten in der Türkei und in Westeuropa	5
V. Motivation der alevitischen Vereine Basel für das Gesuch um kantonale Anerkennung	6
VI. Voraussetzungen für die kantonale Anerkennung	6
1. Kirche oder Religionsgemeinschaft	7
2. Privatrechtliche Organisationsform	7
3. Gesellschaftliche Bedeutung.....	8
4. Respektieren des Religionsfriedens	10
5. Respektieren der Rechtsordnung	11
6. Transparente Finanzverwaltung.....	12
7. Jederzeitige Austrittsmöglichkeit.....	12
8. Fazit.....	12
VII. Besondere Rechte und Auflagen	12
VIII. Behandlung des Anzugs Atilla Toptas und Konsorten betreffend Aleviten in der Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt Aleviten	13
1. Ausgangslage	13
2. Förderung und Unterstützung der alevitischen Gemeinschaft.....	14
3. Registrierung der Aleviten bei der Einwohnergemeinde	15
IX. Anträge	16

I. Begehren

Mit dem vorliegenden Bericht wird dem Grossen Rat beantragt, das Gesuch der Kulturvereinigung der Aleviten und Bektaschi Basel sowie des Alevitischen Kulturzentrums Regio Basel um kantonale Anerkennung gemäss § 133 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt zu genehmigen. Gleichzeitig wird dem Grossen Rat beantragt, den Anzug Atila Toptas und Konsorten betreffend Aleviten in der Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt vom 27. Dezember 2010 als erledigt abzuschreiben.

II. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2010 haben die Kulturvereinigung der Aleviten und Bektaschi Basel und das Alevitische Kulturzentrum Regio Basel (im Folgenden Alevitische Vereine Basel) gestützt auf § 133 der baselstädtischen Kantonsverfassung (KV) ein Gesuch um kantonale Anerkennung gestellt.

Gemäss § 35 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (SG 152.110) vom 29. Juni 2006 sind Gesuche, mit denen die kantonale Anerkennung einer Kirche oder Religionsgemeinschaft gemäss § 133 KV beantragt werden, dem Regierungsrat zu überweisen. Dieser stellt dem Grossen Rat begründeten Antrag.

Neben einer eingehenden Prüfung des Gesuchs, die auch den Besuch einer *Cem-Zeremonie*¹ der alevitischen Vereine Basel umfasste, fand am 8. Februar 2011 eine Anhörung mit den Mitgliedern der alevitischen Vereine statt. Am 19. Januar 2012 wurde ein Expertinnengespräch zwischen der für die Behandlung des Gesuchs zuständigen Kerngruppe und Dr. Virginia Suter Reich durchgeführt. Frau Dr. Suter Reich verfasste eine Dissertation² zu den Anerkennungspraktiken alevitischer Gemeinschaften. Am 31. Mai 2012 schliesslich hörte die Kerngruppe die alevitischen Vereine Basel zum zweiten Mal an. Innerhalb der Verwaltung liegt die Federführung beim Generalsekretariat des Finanzdepartements in enger Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle für Religionsfragen im Präsidialdepartement.

III. Rechtsgrundlage für die kantonale Anerkennung

Die Kantonsverfassung enthält in § 133 folgende Bestimmung über die kantonale Anerkennung:

§ 133. Kantonale Anerkennung anderer Kirchen und Religionsgemeinschaften

¹Privatrechtlich organisierte Kirchen und Religionsgemeinschaften können mit der Verleihung besonderer Rechte vom Kanton anerkannt werden, sofern sie:

- a) gesellschaftliche Bedeutung haben,*
- b) den Religionsfrieden und die Rechtsordnung respektieren,*
- c) über eine transparente Finanzverwaltung verfügen und*
- d) den jederzeitigen Austritt zulassen.*

²Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine kantonale Anerkennung.

³Die kantonale Anerkennung erfolgt mit Beschluss des Grossen Rates. Dieser bedarf der Zustimmung von mindestens 51 Mitgliedern des Grossen Rates. Er unterliegt nicht dem Referendum.

¹ Der *Cem* ist ein alevitischer Gottesdienst.

² Virginia Suter Reich, Zwischen Differenz, Solidarität und Ausgrenzung, Inkorporationspfade der alevitischen Bewegung in der Schweiz und im transnationalen Raum, Dissertationschrift Oktober 2011 (zitiert Suter Reich, Zwischen Differenz, Solidarität und Ausgrenzung).

⁴ *Der Anerkennungsbeschluss legt die der Kirche oder Religionsgemeinschaft verliehenen Rechte und die von ihr zu erfüllenden Auflagen fest.*

Die kantonale Anerkennung hat einerseits einen symbolischen Charakter. Der Staat anerkennt, dass eine Kirche oder Religionsgemeinschaft viel für die Gesellschaft leistet und drückt mit der Anerkennung seine Wertschätzung dafür aus. Zudem wirkt die kantonale Anerkennung integrativ. Auch Kirchen oder Religionsgemeinschaften, welche die strengeren Voraussetzungen für eine öffentlich-rechtliche Anerkennung gemäss §§ 126 ff. der Kantonsverfassung nicht erfüllen oder welche kein Interesse daran haben, können so vom Staat anerkannt werden. Die kantonale Anerkennung soll auch der Integration neu entstandener, integrationswilliger Religionsgemeinschaften in die Gesellschaft dienen.

Andererseits können mit der kantonalen Anerkennung auch besondere Rechte verliehen und Auflagen gemacht werden. Als besonderes Recht kann beispielsweise die finanzielle Unterstützung für im öffentlichen Interesse liegende Tätigkeiten, die Weitergabe von Einwohner-Kontrolldaten über den Zu- und Wegzug der Mitglieder der Gemeinschaft oder die Zurverfügungstellung von Begräbnisplätzen genannt werden, als Auflage die Offenlegung der Rechnung gegenüber dem Finanzdepartement. Die Steuerhoheit kann mit einer kantonalen Anerkennung aber nicht übertragen werden, da die Kirche oder Religionsgemeinschaft im Gegensatz zu öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen oder Religionsgemeinschaften weiterhin in der privatrechtlichen Organisationsform verbleibt.

Festzuhalten ist an dieser Stelle, dass sich der Regierungsrat im Zusammenhang mit einem Gesuch um kantonale Anerkennung strikt an die Prüfung der Voraussetzungen gemäss § 133 Abs. 1 lit. a bis d KV hält. Eine Prüfung von Glaubensinhalten findet nicht statt. Schränkt der Glaube einer Kirche oder Religionsgemeinschaft jedoch die Glaubensfreiheit anderer Kirchen oder Religionsgemeinschaften ein oder beeinträchtigt diese, so wäre die Voraussetzung des Respekts gegenüber dem Religionsfrieden gemäss § 133 Abs. 1 lit. b KV nicht gegeben, weshalb die kantonale Anerkennung zur Ablehnung empfohlen würde.

IV. Aleviten

1. Wer sind Aleviten?

Der Begriff Alevit oder Alevitentum ist ein Überbegriff der sich auf unterschiedliche anatolische Glaubens- und Sozialgemeinschaften bezieht, deren religiöse Vorstellungen und Praktiken weitgehend übereinstimmen, die sich über Verwandtschaftslinien und Stammstrukturen organisierten und die in dieser Form vor der Republikgründung der Türkei existierten. Diese Gemeinschaften lebten in unterschiedlichen Regionen Anatoliens. Sie waren in ihrer Mehrheit türkischsprachig, aber zu ca. einem Drittel auch kurdischsprachig.

Aleviten führen den Namen Alevi auf Ali zurück, den Schwiegersohn und Cousin des Propheten Mohammeds und damit auf den Streit um die Nachfolge des Propheten. Analog zur schiitischen Tradition anerkennen Aleviten Ali als den legitimen Nachfolger des Propheten Mohammeds. Von daher rührt die Verehrung der zwölf Imame und vor allem der engsten Prophetenfamilie (*Ehlibeyt*). Im Gegensatz zur schiitischen Tradition ist das alevitische Bekenntnis zur Zwölfer Schia eher ein nominelles, ein äusserliches. Denn in der rituellen Praxis und auch im Religionsverständnis unterscheiden sich diese beiden Traditionen stark. Das alevitische Religionsverständnis beruht auf einer sog. Charismaloyalität. Während im schrift-

orientierten Islam die höchste Autorität dem Koran als Gottes eigener Offenbarung zukommt, spielt im Alevitentum wie auch in verschiedenen Sufi-Strömungen die Verehrung für menschliche Vorbilder und Leitfiguren eine zentrale Rolle. Der Mensch wird als ein Wesen betrachtet, das sich auf dem Weg zu Gott befindet, und auf diesem Weg unterschiedlich weit vorangekommen sein kann.

Die religiöse Tradition des Alevitentum lässt sich nicht auf eine einzige Stifterpersönlichkeit zurückführen. Die Entstehung fällt wohl eher zusammen mit einer ausgedehnten Zeitspanne, in der sich in einem komplexen politischen und religiösen Umfeld Anatoliens eine religiöse Weltanschauung und ein Ethos entwickelt haben, auf welche das heutige Alevitentum zurückgeführt werden kann. Als einer der wichtigsten Charisma-Träger und zentralen Figuren für die Ausformung des Alevitentums gilt Hacı Bektaş Veli, ein Mystiker aus dem 13. Jahrhundert, der sich aus dem Osten kommend in Anatolien niederliess und auf den sich der Orden der Bektaşî zurückführt. Seine Lehre betont sowohl die Gleichheit der Geschlechter wie auch den Vorrang der Vernunft gegenüber dem Dogma. Zu den eigentlichen Vorläufern des heutigen Alevitentums werden insbesondere die anatolischen Kızılbaş des 16. Jahrhunderts gezählt. Kızılbaş bedeutet Rotköpfe und bezeichnen die durch ihre rote Kopfbedeckung gekennzeichneten Anhänger des Safawiden-Ordens, die im 13. Jahrhundert im Gebiet des heutigen Aserbaidschan entstand.

2. Aleviten in der Türkei und in Westeuropa

In der Osmanenzeit wurden die Aleviten wegen ihres Glaubens verfolgt und lebten in der geographischen und gesellschaftlichen Isolation. Erst mit der Gründung der türkischen Republik erhielten die Aleviten das Bürgerrecht. In der Türkei wurden die Aleviten bisher aber nicht als eigenständige religiöse Gemeinschaft anerkannt.

Seit den 1980er Jahren organisieren sich die Aleviten ausserhalb der Türkei. Die ersten alevitischen Vereine wurden in Deutschland gegründet. Heute gibt es Vereine in verschiedenen europäischen Ländern. Diese Vereine haben sich zu einem europäischen Verbund zusammengeschlossen und setzen sich gemeinsam für die offizielle Anerkennung des Alevitentums in der Türkei ein. Zudem setzen sich die alevitischen Vereine für die Anerkennung ihrer Gemeinschaft in Europa ein.

Ein Grossteil der in der Schweiz lebenden Aleviten wohnen im Schweizer Mittelland, im Raum der Kantone Basel, Aargau und Zürich. In Basel ist 1992 auch der erste alevitische Verein entstanden. In den Folgejahren wurden alevitische Vereine in Freiburg, Winterthur, Zürich, Arbon, Lugano, Solothurn, Langenthal, Biel, Aarau, Lausanne, Luzern, Bern und Genf sowie ein zweiter Verein in Basel gegründet.³ Diese fünfzehn Vereine, welche sich in der Schweiz organisiert haben, setzen sich für die Verbreitung der alevitischen Lehre und Kultur ein. Die Vermittlung wird mit Seminaren, Diskussionsforen, Folklore- und Saz⁴-Unterricht und dem Feiern von religiösen Festtagen gewährleistet. Ferner engagieren sich die Vereine im interreligiösen Dialog und für die Integration ihrer Mitglieder in der Schweizer Gesellschaft. Zu den Angeboten der alevitischen Vereine gehören beispielsweise Deutschkurse, Informationsveranstaltungen zum Schweizer Bildungs- und Gesundheitssystem sowie

³ Diese Aufzählung der Vereine beruht auf dem Forschungsstand von 2009 (Suter Reich, Zwischen Differenz, Solidarität und Ausgrenzung, S. 99-101). Mittlerweile hat sich die Vereinslandschaft weiterentwickelt. Es haben sich neue Vereine gegründet, andere sind aufgegeben worden.

⁴ Der Saz (Langhalslaute) ist ein Instrument, mit welchem die alevitischen Lieder und Gedichte an den Cem-Zeremonien begleitet werden.

zum Erziehungswesen. Am 4. April 1998 wurde von den lokalen Gemeinschaften die Dachorganisation der Alevitischen Gemeinschaften Schweiz (*İsviçre Alevi Birlikleri Federasyonu* IABF) gegründet. Zu den Aufgaben der IABF gehört es, die lokalen Vereine in ihren Tätigkeiten zu unterstützen. Die IABF ist Mitglied der Konföderation der Alevitischen Gemeinden Europas (*Avrupa Alevi Birlikleri Konfederasyonu* AABK). Zehn der oben genannten Vereine sind heute Mitglied der IABF. Insgesamt sind ca. 4'000 der 30'000 – 40'000 in der Schweiz lebenden Aleviten in diesen Vereinen organisiert.⁵

V. Motivation der alevitischen Vereine Basel für das Gesuch um kantonale Anerkennung

Im Rahmen der Totalrevision der Kantonsverfassung Basel-Stadt stellte die alevitische Gemeinschaft einen Antrag um öffentlich-rechtliche Anerkennung. Die Gemeinschaft der Aleviten Basel und Baselland, ein loser Zusammenschluss der damals noch existierenden vier Vereine⁶, gründete hierfür die „Kommission der Gemeinschaft der Aleviten Basel und Baselland“.

Die Verfassungsratskommission lehnte den Antrag ab, da sie unter anderem in der fehlenden zentralisierten Organisationsstruktur und intransparenten Finanzverwaltung der alevitischen Vereine ein Hindernis für die sofortige öffentlich-rechtliche Anerkennung sah. Als Kompromisslösung stellte sie die Anerkennungsform der kantonalen Anerkennung zur Diskussion, welche das Volk bei der Verfassungsabstimmung 2005 annahm.

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2010 reichten die alevitischen Vereine Basel gemeinsam ein Gesuch auf kantonale Anerkennung der alevitischen Religionsgemeinschaft beim Regierungsrat ein.

Die alevitischen Vereine Basel versprechen sich gemäss ihrem Gesuch und den Anhörungsgesprächen von der beantragten kantonalen Anerkennung folgende Wirkungen:

- Das Gesuch um kantonale Anerkennung wird von den alevitischen Vereinen Basel als weitere Massnahme zur gesellschaftlichen Akzeptanz empfunden.
- Die Erlangung der kantonalen Anerkennung würde eine positive Wirkung bezüglich der Wahrnehmung in der Öffentlichkeit bewirken.

Im Zusammenhang mit der Verleihung der kantonalen Anerkennung fordern die alevitischen Vereine Basel keine besonderen Rechte ein. Sie erachten dies nicht als notwendig, da sie bereits heute die Zusammenarbeit mit den Behörden und weiteren Institutionen im Kanton Basel-Stadt als positiv wahrnehmen.

VI. Voraussetzungen für die kantonale Anerkennung

Nach eingehender Prüfung des Gesuchs der alevitischen Vereine Basel nimmt der Regierungsrat wie folgt zu den Voraussetzungen gemäss § 133 Abs. 1 lit. a bis d KV Stellung:

⁵ Vgl. zum Ganzen Suter Reich, Zwischen Differenz, Solidarität und Ausgrenzung, S. 1-8.

⁶ In den beiden Halbkantonen beider Basel gab es zwischen 1998 und 2001 vier alevitische Vereine. Als Folge von zwei Vereinsfusionen existieren heute nur noch zwei Vereine, die in der Stadt Basel ihren Sitz haben. Diese sind die Kulturvereinigung der Aleviten und Bektaschi Basel sowie das Alevitische Kulturzentrum Regio Basel.

1. Kirche oder Religionsgemeinschaft

Kantonal anerkannt werden können nur Kirchen und Religionsgemeinschaften. Darunter versteht man eine Vereinigung von Menschen, die ein gemeinsames Bekenntnis teilen. Sie ist getragen vom Glauben an einen die Welt, das Leben oder die menschliche Gemeinschaft stützenden oder durch den Menschen zu stiftenden Sinn, der ethische Vorstellungen über das richtige Handeln des Menschen in der Welt umfasst. Die Vereinigung tritt nicht als politische Partei oder parteiähnliche Gruppierung auf und verfolgt keinen rein wirtschaftlichen Zweck.

Die alevitischen Vereine Basel stellen sich im Antragsscheiben als eigenständige Religionsgemeinschaft dar, die sowohl von vorislamischen Elementen wie auch vom islamischen Umfeld Anatoliens geprägt worden ist.⁷ Im Alevitentum gibt es neben den mündlich überlieferten Gedichten, Liedern und Erzählungen auch heilige Bücher, wie beispielsweise die Imam Cafer Sammlung (*Imam Cafer Buyrugü*) und die *Haci Bektaschi Velayetname*. Der Koran ist für die Aleviten kein Gesetzesbuch, sondern eine Niederschrift von Offenbarungen, welche kritisch gelesen werden dürfen.⁸

Die sichtbare Gestalt Gottes ist für die Aleviten die Natur und damit auch der Mensch. Die Aleviten sind der Überzeugung, dass der Mensch auf Erden ist, um zu lernen. Sie legen daher grossen Wert auf Unterricht und Belehrung.⁹

Gemeinsam ausgeübt wird der Glaube im *Cem*. Einmal jährlich findet eine grosse *Cem*-Zeremonie statt, an welchem Gebete durch die alevitischen Geistlichen (*Dede* und *Ana*) zelebriert werden. Hierzu gehören nebst religiösen Erzählungen und Musik auch der rituelle Tanz (*Semah*). An Fastentagen versammeln sich die Aleviten zum Fastenbrechen (*Muharrem*, *Hizir*). Die Gemeinschaft trifft sich darüber hinaus zu Trauerfeiern, zu gemeinsamen Festen und Feierlichkeiten in alevitischer Tradition und zu gemeinsam geführten religiösen Debatten (*Muhabbetler*).

Aufgrund dieser Ausführungen können die alevitischen Vereine Basel als Religionsgemeinschaft angesehen werden.

2. Privatrechtliche Organisationsform

Gemäss § 133 Abs. 1 KV muss die Kirche oder Religionsgemeinschaft privatrechtlich organisiert sein. Das Spektrum privatrechtlicher Organisationsformen ist dabei breit und kann vom Verein bis zur einfachen Gesellschaft reichen. Es wird somit nicht vorgeschrieben, dass nur solche Kirchen oder Religionsgemeinschaften anerkannt werden können, die als Vereine oder Stiftungen über eine auch schriftlich fixierte Struktur mit repräsentativen Organen verfügen.

Gemäss Art. 1 ihrer Statuten sind die alevitischen Vereine Basel als Vereine im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel konstituiert. Im April 2011 wurde ein Trägerverein gegründet, welcher unter dem Namen „Trägerverein Alevitische Glaubensgemeinschaft Basel“ die beiden alevitischen Vereine Basel umfasst und die Einheit

⁷ Vgl. auch Suter Reich, Zwischen Differenz, Solidarität und Ausgrenzung, S. 258.

⁸ Christoph Baumann, ALEVITEN, Der andere Islam, Inforel, Information und Religion, Basel 1994, S. 4 (zitiert Baumann).

⁹ Baumann, S. 9; Vgl. auch die Ausführungen unter IV.1.

der alevitischen Gemeinschaft in Basel zum Ausdruck bringt. Er dient als Ansprechpartner für die Behörden, zivilgesellschaftliche Institutionen und Bevölkerung.

3. Gesellschaftliche Bedeutung

Die kantonale Anerkennung widerspiegelt die Wertschätzung des Kantons für die Kirche oder Religionsgemeinschaft bzw. deren Arbeit. Daher ist die gesellschaftliche Bedeutung gemäss § 133 Abs. 1 lit. a KV als Kriterium für die kantonale Anerkennung unerlässlich. Vom Wortlaut her wird ein weiterer Interpretationsspielraum eröffnet, als Indikatoren zur Erfüllung der Voraussetzung sollen daher folgende Kriterien dienen:

a. Tradition bzw. langfristige Tätigkeit der Kirche oder Religionsgemeinschaft

Durch diesen Indikator kann sichergestellt werden, dass die Kirche oder Religionsgemeinschaft nicht eine Modeerscheinung ist, sondern die nötige Stabilität und Kontinuität aufweist. Eine langfristige Tätigkeit wird angenommen, wenn die Gemeinschaft eine historische Bedeutung hat oder sie seit mehr als 30 Jahren im Kanton Basel-Stadt bzw. seit mehr als 50 Jahren in der Schweiz tätig ist.

Der erste alevitische Verein in der Schweiz entstand 1992 in Basel (Kulturvereinigung der Aleviten und Bektaschi Basel). Der zweite Verein wurde in Basel im Jahr 1998 gegründet (Alevitische Kulturzentrum Regio Basel).

Zwar sind die alevitischen Vereine Basel seit weniger als 30 Jahren im Kanton Basel-Stadt bzw. weniger als 50 Jahren in der Schweiz tätig. Jedoch ist - wie unter IV.1. ausgeführt - aufgrund der Jahrhunderte langen Tradition der alevitischen Religion und Gemeinschaft deren historische Bedeutung zu bejahen. Es kann demnach ausgeschlossen werden, dass es sich um eine kurzlebige Strömung handelt.

b. Beteiligung an der Lösung von gesellschaftlichen Problemen

Die gesellschaftliche Bedeutung kann auch daran gemessen werden, inwiefern sich die Kirche oder Religionsgemeinschaft an der Lösung von gesellschaftlichen Problemen beteiligt. Unter sozialen bzw. kulturellen Aufgaben sind beispielsweise karitative Tätigkeiten, seelsorgerische Dienste, Religionsunterricht, der Erhalt von Sakralbauten, Kulturpflege durch das Lebendigerhalten von Kirchenliedern sowie die Zurverfügungstellung der Gemeinderäumlichkeiten für kulturelle Projekte zu verstehen. Von der Kirche oder Religionsgemeinschaft angebotene Dienstleistungen sollen auch von Nichtmitgliedern genutzt werden können. Dadurch wird eine Offenheit zum Ausdruck gebracht und der Rückhalt der Kirche oder Religionsgemeinschaft in der Gesellschaft erhöht sich. Zudem profitiert so die Gesellschaft als Ganzes von den entsprechenden Angeboten.

Die alevitischen Vereine Basel bieten in ihren Vereinslokalen ein breites Programm für Jung und Alt an, welches der Bildung, Unterhaltung und Integration dient: Die Vereine organisieren Freizeitaktionen und Bildungswochenenden, bieten Sprach- und Computerkurse sowie *Saz-* und *Semah-*Unterricht an. Bei Bedarf organisieren sie Nachhilfeunterricht durch Studentinnen und Studenten. Beide Vereine führen einen Fussballverein, welche nebst einer 4. Liga-Mannschaft und einer Senioren-Mannschaft auch über eine Juniorenabteilung verfügt. Jeder Verein hat eine Frauengruppe mit einem eigenen Vorstand, die sich insbesondere für Frauenanliegen engagiert. So organisieren sie Ausflüge und bilden einen ad hoc-Chor.

Die alevitischen Vereine Basel bieten ferner Schwimmkurse in Zusammenarbeit mit „gsünder Basel“ und Frauengymnastik an.

Neben diesen Angeboten stellen die alevitischen Vereine Basel ihre Räumlichkeiten für Diskussionsforen, Quartieranlässe, Totenfeiern und Jugendarbeit zur Verfügung.

Sämtliche Anlässe und Angebote, welche die alevitischen Vereine Basel in ihren Vereinslokalen oder ausserhalb anbieten, stehen allen Menschen offen. Der Besuch für Nichtmitgliedern ist sehr gerne gesehen und erwünscht. Die alevitischen Vereine weisen zudem darauf hin, dass ihre Cem-Zeremonien auch von Nichtmitgliedern gerne besucht werden. Zu ihren Veranstaltungen laden die Vereine Vereinsmitglieder, Nachbarn, Vertreterinnen und Vertreter anderer Religionsgemeinschaften sowie Politikerinnen und Politiker ein, um das gegenseitige Verständnis zu fördern.

Die Vereine werden in ihren Tätigkeiten von Aleviten unterstützt, welche in der kantonalen und kommunalen Politik in Basel aktiv sind. Seit 2004 sind Mitglieder der alevitischen Vereine Basel auch im Grossen Rat vertreten. So wurde von christlicher, jüdischer und alevitischer Seite die Projektgruppe „Drei Religionen im Rat“. Diese organisierte Anlässe und Informationsveranstaltungen für interessierte Ratsmitglieder, um auf die unterschiedlichen Institutionen der jüdischen, christlichen und alevitischen Religionsgemeinschaften aufmerksam zu machen.

Von den Verwaltungsstellen werden die alevitischen Vereine Basel als Ansprechspartner im Aushandeln religiöser Fragen einbezogen. So nimmt eine alevitische Vertretung seit der Gründung im Jahr 2007 regelmässig am Runden Tisch der Religionen beider Basel teil, welcher zum Ziel hat, die Zusammenarbeit zwischen Religionsgemeinschaften, den kantonalen Behörden und der Öffentlichkeit zu institutionalisieren. Ferner sind die alevitischen Vereine Basel seit rund zehn Jahren im Interreligiösen Forum vertreten, einem Zusammenschluss von Religionsgemeinschaften beider Basel, und wirken mit bei der Interreligiösen Arbeitsgemeinschaft in der Schweiz IRAS COTIS, beim Verein Information Religion INFOREL, bei Anlässen des Katharina-Werks (Ökumenische Gemeinschaft mit interreligiöser Ausrichtung) sowie in der interreligiösen Gesprächsgruppe für Frauen Basel. Alevitische Vertreterinnen und Vertreter nutzen die interreligiösen Plattformen dazu, den eigenen Glauben zu erklären und auf die Vereinbarkeit mit hiesigen Werten hinzuweisen. Ausserdem wirken sie im Stadtteilsekretariat Kleinbasel mit. Sie engagieren sich also bereits seit Jahren in interreligiösen Plattformen und bei sozialen Aktivitäten. Dadurch erreichen sie, dass ihre Gemeinschaft in Basel von der Öffentlichkeit als eigenständige Religionsgemeinschaft und als gesellschaftlich bedeutend wahrgenommen wird.¹⁰

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die alevitischen Vereine Basel individuelle Integrationsarbeit leisten sowie sich für Frauen, Jugendliche und Senioren in der Gesellschaft einsetzen. Auch Nichtmitglieder profitieren von ihren Angeboten.

c. Mitgliederzahl

Eine Kirche oder Religionsgemeinschaft sollte eine gewisse Grösse aufweisen, damit man ihr eine gesellschaftliche Bedeutung zuerkennen kann.

¹⁰ Suter Reich, Zwischen Differenz, Solidarität und Ausgrenzung, S. 253 und 254.

Der Kulturverein der Aleviten und Bektaschi zählt momentan 226 Mitglieder, im Alevitischen Kulturzentrum Regio Basel sind es 238 Mitglieder. Mitglied ist jeweils eine Person für die ganze Familie. Es ist davon auszugehen, dass ca. 8'500 Aleviten in der Region Basel leben. Sehr viele Alevitinnen und Aleviten pflegen einen regelmässigen Kontakt zu den Vereinen, auch wenn sie nicht Mitglieder sind. Zu Hochzeiten, Totenfeiern, Frühstückveranstaltungen sowie kulturellen und musikalischen Veranstaltungen kommen auch diese interessierten Aleviten. An den *Cem*-Zeremonien, welche jährlich stattfinden, nehmen zwischen 500 bis 800 Aleviten teil. Somit ist der Wirkungskreis der alevitischen Vereine Basel weitaus grösser als ihre effektive Mitgliederzahl.

d. Deutschkenntnisse der Vertreter

Die Repräsentanten der Kirche oder Religionsgemeinschaft sind ein Teil der Gesellschaft. Um in den Dialog mit der Gesellschaft und anderen Kirchen oder Religionsgemeinschaften zu treten, ist es unerlässlich, dass sie sich in Deutsch verständigen können. Dabei sollen jedoch keine allzu hohen Anforderungen an die Deutschkenntnisse gestellt werden.

Das Gesuch der alevitischen Vereine Basel ist in Deutsch geschrieben und die Gespräche mit den Vertretern wurden auf Deutsch geführt. Die meisten Mitglieder der alevitischen Vereine Basel wohnen und leben schon lange in Basel und sprechen gut Deutsch. Für die zweite Generation ist die deutsche Sprache ohnehin zur Umgangssprache geworden. Zudem bieten die alevitischen Vereine Basel in ihren Vereinslokalen auch Deutschkurse an.

Für die *Cem*-Zeremonien in Basel werden meist auswärtige Geistliche eingeladen, welche sich nicht in der deutschen Sprache verständigen können. Die Geistlichen können sich jedoch mittels Dolmetscherinnen und Dolmetschern mit den nicht türkisch sprechenden *Cem*-Teilnehmern unterhalten. Für die Jugendlichen organisieren die alevitischen Vereine Basel gemeinsam mit anderen alevitischen Vereinen in der Schweiz einen *Cem* in deutscher Sprache. In Zukunft wollen sie vermehrt deutschsprachige *Cem*-Zeremonien durchführen.

e. Fazit

Aufgrund dieser Ausführungen kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass den alevitischen Vereinen Basel eine genügend grosse gesellschaftliche Bedeutung zugemessen werden kann, um die kantonale Anerkennung zu erlangen.

4. Respektieren des Religionsfriedens

Um eine Kirche oder Religionsgemeinschaft kantonal anerkennen zu können, muss sie gegenüber anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften tolerant sein. § 133 Abs. 1 lit. b KV fordert daher als Kriterium für die kantonale Anerkennung das Respektieren des Religionsfriedens. Durch den gegenseitigen Kontakt und Dialog sollen sich die Kirchen und Religionsgemeinschaften kennen und verstehen lernen, was den Religionsfrieden stärkt. Eine Kirche oder Religionsgemeinschaft, welche andere Gemeinschaften oder deren Mitglieder herabsetzt oder verunglimpft, hat die Wertschätzung des Kantons nicht verdient und soll deshalb von der kantonalen Anerkennung ausgeschlossen sein.

Die Aleviten haben gemäss ihren schriftlichen Dokumenten, mündlichen Aussagen und der Einschätzung der Fachleute ein sehr offenes Verhältnis zu anderen Religionsgemeindef-

ten.¹¹ Auf eine undogmatische Weise fühlen sie sich der Humanität verpflichtet. Die Menschenrechte im ganzen sowie die Meinungs- und Religionsfreiheit im speziellen werden von ihnen explizit bejaht. Jedem Menschen wird ausdrücklich das Recht auf einen eigenen Glauben zugestanden. Gegenüber anderen Religionen sind sie aufgeschlossen und interessiert.¹² Sie lehnen die Missionierung ab. Auf Vortragsunterlagen, Ausstellungsplakaten oder in Informationsbroschüren ist an verschiedenen Stellen zu lesen: „Aleviten sehen alle Menschen gleich an, unabhängig von ihrem Geschlecht und ihrer Religion“, „Aleviten befürworten die Trennung von Staat und Religion“, aber auch „Gewalt und Missionierung werden abgelehnt“.¹³ Die alevitischen Vereine Basel engagieren sich schon seit Jahren im interreligiösen Dialog und am Runden Tisch der Religionen beider Basel.¹⁴

Aufgrund dieser Ausführungen gelangt der Regierungsrat zum Schluss, dass die alevitischen Vereine Basel den Religionsfrieden respektieren.

5. Respektieren der Rechtsordnung

Für die kantonale Anerkennung ist es unerlässlich, dass die Kirche oder Religionsgemeinschaft gemäss § 133 Abs. 1 lit. b KV die schweizerische Rechtsordnung respektiert.

Aleviten bekennen sich zu Humanität und Demokratie, weshalb ihnen die schweizerische Staatsform entgegen kommt. Versöhnung ist im Rahmen des Cem ein zentraler Aspekt. Das Wissen, dass Menschen nicht vor Gott treten können, wenn sie mit den Mitmenschen im Streit leben, findet im *Barişmak* (=Frieden machen) seine Konsequenz. Gemäss den Statuten respektieren die alevitischen Vereine Basel alle Menschenrechte, die von der UNO ratifiziert und in der Konferenz von Helsinki bestätigt worden sind.¹⁵

Der Koran gilt für die Aleviten nicht als Gesetzesbuch, sondern als Niederschrift von Offenbarungen, die kritisch gelesen werden dürfen. Die Rechtsordnung ist für die Aleviten demokratisch.

Bezugnehmend auf den Gleichstellungsartikel in Art. 8 Abs. 3 der Bundesverfassung sind für die Aleviten Mann und Frau gleichberechtigt. In den Statuten der alevitischen Vereine Basel wird festgehalten, dass der Verein die Rechte der Frauen respektiert und fördert.¹⁶ Zwar ist die Leitung der alevitischen Gottesdienste durch eine Frau möglich, jedoch werden diese in der Praxis durch die Männer geleitet. Die alevitischen Vereine Basel versuchen aber, die Leitung der Gottesdienste durch Frauen zu fördern. Die anrangierte Ehe ist bei Aleviten unüblich und die Polygamie wird abgelehnt.¹⁷

Aufgrund dieser Ausführungen gelangt der Regierungsrat zum Schluss, dass die alevitischen Vereine Basel die Rechtsordnung respektieren.

¹¹ Baumann, S. 4.

¹² Baumann, S. 4.

¹³ Suter Reich, Zwischen Differenz, Solidarität und Ausgrenzung, S. 253.

¹⁴ Vgl. auch die Ausführungen unter VI.3.b.

¹⁵ Art. 8 der Statuten des Alevitischen Kulturzentrums Regio Basel und Ziffer 8 der Statuten der Kulturvereinigung der Aleviten und Bektaschi.

¹⁶ Art. 7 der Statuten des Alevitischen Kulturzentrums Regio Basel und Ziffer 7 der Statuten der Kulturvereinigung der Aleviten und Bektaschi.

¹⁷ Vgl. zum Ganzen Baumann, S. 4, 8 und 20.

6. Transparente Finanzverwaltung

Der Kanton prüft die finanziellen Verhältnisse einer kantonal anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft grundsätzlich nicht, im Gegensatz zu den finanziellen Verhältnisse öffentlich-rechtlicher Kirchen oder Religionsgemeinschaften. Es ist daher wichtig, dass eine Kirche oder Religionsgemeinschaft, wie in § 133 Abs. 1 lit. c KV vorausgesetzt, eine transparente Finanzverwaltung führt und die entsprechenden internen Kontrollmechanismen vorhanden sind. Um diese Transparenz zu garantieren, wird der Regierungsrat bei allen anzuerkennenden Religionsgemeinschaften die Auflage beantragen, dass die Jahresrechnung jeweils unaufgefordert dem Finanzdepartement zuzustellen ist.

Die alevitischen Vereine Basel finanzieren sich durch freiwillige Spenden und Beiträge ihrer Mitglieder. Sie führen ihre Buchhaltung mit Belegen über Ausgaben und Einnahmen in Form von Tabellen. Die Ausgaben werden von den Vereinsvorständen beschlossen und nach Überprüfung durch die Revisoren durch die Generalversammlung genehmigt. Es besteht eine unabhängige Revisionsstelle (sog. Kontrollausschuss). Jedes Mitglied der alevitischen Vereine Basel hat jederzeit die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Jahresrechnung.

Die alevitischen Vereine Basel verfügen somit über eine transparente Finanzverwaltung.

7. Jederzeitige Austrittsmöglichkeit

Aufgrund des Persönlichkeitsrechts wird in § 133 Abs. 1 lit. d KV für die Erlangung der kantonalen Anerkennung schliesslich vorausgesetzt, dass der Austritt aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft jederzeit möglich sein muss.

Die alevitischen Vereine Basel garantieren ihren Mitgliedern einen jederzeitigen Austritt. Entsprechende Austrittsschreiben wurden vorgelegt. Es gibt keinerlei Anzeichen, dass dieses Recht in der Praxis nicht gewährleistet wird. Der Regierungsrat kommt deshalb zum Schluss, dass die Austrittsmöglichkeit gewährleistet ist.

8. Fazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die alevitischen Vereine Basel die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für eine kantonale Anerkennung erfüllen.

VII. Besondere Rechte und Auflagen

Die alevitischen Vereine Basel beantragen mit ihrem Gesuch um kantonale Anerkennung keine besonderen Rechte.

Mit Beschluss vom 8. September 2010 hat der Grosse Rat die kantonale Anerkennung der Christengemeinschaft ohne Verleihung besonderer Rechte beschlossen. Auch der Neuapostolischen Kirche wurde das Gesuch um kantonale Anerkennung ohne besondere Rechte bewilligt. Aus diesem Grund kann auch den alevitischen Vereinen die kantonale Anerkennung ohne besondere Rechte verliehen werden.

Als Auflage beantragen wir, die alevitischen Vereine Basel zu verpflichten, dem Finanzdepartement regelmässig und unaufgefordert den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung zur

Kenntnis zukommen zu lassen. Zudem sollen auch die Statutenänderungen vorgelegt werden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die alevitischen Vereine Basel die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für eine kantonale Anerkennung erfüllen.

VIII. Behandlung des Anzugs Atilla Toptas und Konsorten betreffend Aleviten in der Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt Aleviten

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 2. März 2011 den nachstehenden Anzug Atilla Toptas und Konsorten betreffen Aleviten in der Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt dem Regierungsrat überwiesen.

In der Schweiz leben schätzungsweise mehr als 40'000 Aleviten. Davon wohnen ca. 5'000 bis 6'000 im Kanton Basel-Stadt. Leider bestehen hierzu keine genauen Zahlen. Denn in den bisher durchgeführten Volkszählungen gab es unter der Religionszugehörigkeit keine separate Rubrik "Aleviten". Auch in der Einwohnerstatistik sind die Aleviten nicht separat vermerkt (vgl. Statistisches Jahrbuch des Kantons Basel-Stadt 2010 Seite 241). Darum kreuzen viele Aleviten entweder die Rubrik "Islam" an, da sie dies aus ihrem Heimatland nicht anders kennen oder geben keine Angaben über die Religionszugehörigkeit.

Leider geschah es häufig in der jüngsten Zeit im Rahmen der Minarett- und auch der Burkadiskussion, dass die zahlreichen Aleviten in der Öffentlichkeit nicht klar als eigenständige Glaubensgemeinschaft bezeichnet wurden, die sich stark vom sunnitischen und schiitischen Islam unterscheiden. Der Glaube der Aleviten ist stark von Humanismus und Universalismus bestimmt. Im Zentrum steht der Mensch als eigenverantwortliches Wesen. Die Aleviten vertreten den Standpunkt, dass alle Menschen als gleich anzusehen sind.

Die meisten Aleviten, die im Kanton Basel-Stadt leben, stammen aus der Türkei. Weil in der Türkei das Alevitentum nicht anerkannt wird, werden alle Aleviten ab Geburt als zum Islam gehörend registriert. Der alevitische Glaube wurde bis vor wenigen Jahren aus Furcht vor Diskriminierung und Verfolgung nur im Geheimen praktiziert. Den Aleviten, die sich als eigenständige, nicht im Islam anzusiedelnde Glaubensgemeinschaft definieren wollen, muss hierzu die Möglichkeit gegeben werden, und sie sollen als solche respektiert werden.

Sowohl die grosse Mehrzahl der Aleviten in Europa als auch die alevitischen Vereinigungen in der Türkei definieren sich als eine eigenständige Glaubensgemeinschaft. Einige EU Ländern (z.B. Deutschland, Dänemark, Holland) haben bereits das Alevitentum als eine eigenständige Glaubensgemeinschaft anerkannt.

In diesem Sinne bitten die Unterzeichnenden die Regierung zu prüfen und zu berichten inwiefern sie das Alevitentum besser als eigenständige Glaubensgemeinschaft fördern und unterstützen kann. Das Alevitentum soll auch von der Bevölkerung als eigenständige Glaubensform neben dem Islam wahrgenommen werden und die Vertreter der Glaubensgemeinschaft als solche wahrgenommen und bei religiösen Fragen miteinbezogen werden. Insbesondere soll es in Zukunft möglich sein, zu eruieren, wie viele Menschen in Basel-Stadt der alevitischen Glaubensgemeinschaft angehören, und dass diese sich bei der Einwohnerbehörde unter der Kategorie "Aleviten" registrieren können.

Atilla Toptas, Mustafa Atici, Sibel Arslan, Bülent Pekerman, Brigitte Heilbronner, Stephan Luethi-Brüderlin, Mehmet Turan, Beatrice Alder, Beatriz Greuter, Christoph Wydler, Helen Schai-Zigerlig, Eduard Rutschmann, Annemarie Pfeifer, Salome Hofer, Franziska Reinhard, Gülsen Oeztürk, Beat Jans, Martin Lüchinger, Greta Schindler, Dominique König-Lüdin, Sibylle Benz Hübner, David Wüest-Rudin, Doris Gysin, Tobit Schäfer, Remo Gallacchi, Christine Keller, Ursula Metzger

Junco P., Guido Vogel, Eveline Rommerskirchen, Mirjam Ballmer, Heidi Mück, André Weissen, Andreas Burckhardt, Balz Herter, Loretta Müller, Helmut Hersberger

Der Regierungsrat hat mit Präsidialbeschluss vom 1. März 2011 (RRB Nr. 11/08/79) den Anzug dem Finanzdepartement zur Berichterstattung weitergeleitet.

2. Förderung und Unterstützung der alevitischen Gemeinschaft

Die Anzugstellenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, inwiefern er das Alevitentum besser als eigenständige Glaubensgemeinschaft fördern und unterstützen kann. Das Alevitentum soll von der Bevölkerung als eigenständige Glaubensform neben dem Islam wahrgenommen und die Vertreter der Glaubensgemeinschaft bei religiösen Fragen miteinbezogen werden.

Mit der kantonalen Anerkennung zeigt der Staat seine Wertschätzung gegenüber der Gemeinschaft und anerkennt, dass eine Kirche oder Religionsgemeinschaft viel für die Gesellschaft leistet. Auch Kirchen oder Religionsgemeinschaften, welche die Voraussetzungen für eine öffentlich-rechtliche Anerkennung gemäss §§126 ff. der Kantonsverfassung nicht erfüllen oder welche daran kein Interesse haben, können so vom Staat anerkannt werden. Die kantonale Anerkennung fördert die Integration der Gemeinschaft in die Gesellschaft und kann mit besonderen Rechten und Auflagen einhergehen. Wie oben erwähnt, können mit der kantonalen Anerkennung der Gemeinschaft Rechte verliehen werden wie die finanzielle Unterstützung für im öffentlichen Interesse liegende Tätigkeiten, die Weitergabe von Einwohner-Kontrolldaten über den Zu- und Wegzug der Mitglieder der Gemeinschaft oder die Zurverfügungstellung von Begräbnisplätzen. Die kantonale Anerkennung stellt somit ein geeignetes Mittel dar, die Aleviten als Religionsgemeinschaft zu fördern und zu unterstützen.

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2010 beantragen die alevitischen Vereine Basel gemeinsam die kantonale Anerkennung der alevitischen Religionsgemeinschaft. In ihrem Gesuch haben die alevitischen Vereine Basel keine besonderen Rechte verlangt und bei ihrer Anhörung im Rahmen der Prüfung ihres Gesuches auf die Einräumung solcher verzichtet.

Wie im Rahmen der Prüfung des Gesuchs festgehalten, werden die alevitischen Vereine Basel von den Verwaltungsstellen als Ansprechpartner im Aushandeln religiöser Fragen einbezogen. So nimmt eine alevitische Vertretung am Runden Tisch der Religionen beider Basel teil, welcher zum Ziel hat, die Zusammenarbeit zwischen Religionsgemeinschaften, den kantonalen Behörden und der Öffentlichkeit zu institutionalisieren. Ferner sind die alevitischen Vereine Basel im Interreligiösen Forum vertreten und wirken mit bei der Interreligiösen Arbeitsgemeinschaft in der Schweiz IRAS COTIS, beim Verein Information Religion INFOREL, bei Anlässen des Katharina-Werks (Ökumenische Gemeinschaft mit interreligiöser Ausrichtung) sowie in der interreligiösen Gesprächsgruppe für Frauen Basel. Alevitische Vertreter nutzen die interreligiösen Plattformen zudem dazu, den eigenen Glauben zu erklären und auf die Vereinbarkeit mit hiesigen Werten hinzuweisen. Ausserdem wirken sie im Stadtteilsekretariat Kleinbasel. Mit diesem Vorgehen erreichen die Aleviten, dass ihre Gemeinschaft in Basel von der Öffentlichkeit als eigenständige Religionsgemeinschaft und als gesellschaftlich bedeutend wahrgenommen wird.¹⁸

Langfristig ausgerichtete Sonderbemühungen im Sinne von Förder- und Unterstützungsmassnahmen nur für die alevitische Glaubensgemeinschaft sind somit nicht erforderlich.

¹⁸ Vgl. dazu Suter Reich, Zwischen Differenz, Solidarität und Ausgrenzung, S. 253 und Suter Reich, Anerkennungspraktiken alevitischer Gemeinschaften, S. 115.

3. Registrierung der Aleviten bei der Einwohnergemeinde

Die Anzugstellenden verlangen insbesondere, dass es in Zukunft möglich sein soll, zu eruieren, wie viele Menschen in Basel-Stadt der alevitischen Glaubensgemeinschaft angehören, und dass diese sich bei der Einwohnerbehörde unter der Kategorie „Aleviten“ registrieren können.

Das Statistische Amt des Kantons Basel-Stadt wies im statistischen Jahrbuch bisher den *Bestand* der zahlenmässig grossen Religionsgemeinschaften aus. Die Angaben stammen aus den Volkszählungen, welche es im bisherigen Rahmen aber nicht mehr gibt. Um dennoch gewisse Aussagen zur Religionszugehörigkeit machen zu können, wurde auf Anregung des Statistischen Amtes im Einwohnerregister die Sammelbezeichnung „Islam“ ersetzt durch die Kategorien „Sunniten“, „Schiiten“ und „Aleviten“. Grund war die zunehmende Zahl von Anfragen von privaten und öffentlichen Stellen zur Religionszugehörigkeit im Zusammenhang mit der Zuwanderung und Integrationsfragen. Seit dem 9. Februar 2011 sind daher die Aleviten im Formular der Bevölkerungsdienste und Migration des Kantons Basel-Stadt neben anderen Religionsgemeinschaften aufgeführt und werden somit bereits heute bei der Anmeldung der Wohnsitznahme in Basel erfasst.

Allerdings kann das Statistische Amt den genauen *Bestand* auch künftig nur für die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften ausweisen. Von den vom Kanton anerkannten sowie von den neu im Einwohnerregister geführten Religionsgemeinschaften kennt es lediglich die Zahl der jährlich zu- und wegziehenden Personen. Von letzteren nur dann, wenn sie bei der Anmeldung die Religionszugehörigkeit bekannt gaben bzw. bekannt geben konnten. Um den Bestand der Religionsgemeinschaft in Erfahrung zu bringen, müsste eine Erhebung bei der gesamten Bevölkerung durchgeführt werden. Dazu wäre eine gesetzliche Grundlage notwendig. Das Statistische Amt wird prüfen, ob die Zahl der Zu- und allenfalls der Wegziehenden von kantonal anerkannten Religionsgemeinschaften nicht nur wie bisher auf Anfrage bekannt zu geben, sondern auch zu publizieren sind. Das kann im Jahrbuch oder auf der Website des statistischen Amtes erfolgen. Hierzu bedarf es allerdings einer gewissen Anzahl von Ereignissen (Zu- / Wegzüge), damit diese statistisch relevant sind und damit jeglicher Rückschluss auf Einzelpersonen ausgeschlossen ist.

Gemäss Art. 6 lit. I des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister vom 23. Juni 2006 (Registerharmonisierungsgesetz, RHG) ist im Einwohnerregister die Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlich oder auf andere Weise vom Kanton anerkannten Religionsgemeinschaft zu führen. Die Kantone und Gemeinden stellen nach Art. 14 Abs. 1 RHG dem Bundesamt unentgeltlich die Daten nach Art. 6 zur Verfügung. Bei einer kantonalen Anerkennung würden die Aleviten somit dem Bund gemeldet. Auch hier natürlich nur die zu- und wegziehenden Personen, der Bestand ist dem Einwohnerregister nicht bekannt.

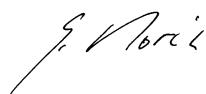
Zusammenfassend ergibt sich, dass die Anliegen der Anzugsstellenden im Wesentlichen bereits erfüllt sind. Der Anzug ist demnach als erledigt abzuschreiben.

IX. Anträge

Gestützt auf den vorliegenden Bericht beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat:

- ://:
1. Das Gesuch der Kulturvereinigung der Aleviten und Bektaschi Basel sowie des Alevitischen Kulturzentrums Regio Basel um kantonale Anerkennung gemäss § 133 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt wird genehmigt.
 2. Im Zusammenhang mit der kantonalen Anerkennung werden die Kulturvereinigung der Aleviten und Bektaschi Basel sowie das Alevitische Kulturzentrum Regio Basel verpflichtet, dem Finanzdepartement unaufgefordert bis Ende Juni den Jahresbericht und die Jahresrechnung des Vorjahres sowie allfällige Statutenänderungen zur Kenntnis zukommen zu lassen.
 3. Der Anzug Atilla Toptas und Konsorten betreffend Aleviten in der Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt vom 27. Dezember 2010 wird als erledigt abgeschrieben.
 4. Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage:

- Gesuch der alevitischen Vereine Basel

Grossratsbeschluss

betreffend Bericht zum Gesuch der Kulturvereinigung der Aleviten und Betaschi Basel sowie des Alevitischen Kulturzentrums Regio Basel um kantonale Anerkennung gemäss § 133 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt

(vom [Hier Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den oben stehenden Bericht, beschliesst:

- ://:
1. Das Gesuch der Kulturvereinigung der Aleviten und Bektaschi Basel sowie des Alevitischen Kulturzentrums Regio Basel um kantonale Anerkennung gemäss § 133 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt wird genehmigt.
 2. Im Zusammenhang mit der kantonalen Anerkennung werden die Kulturvereinigung der Aleviten und Bektaschi Basel sowie das Alevitische Kulturzentrum Regio Basel verpflichtet, dem Finanzdepartement unaufgefordert bis Ende Juni den Jahresbericht und die Jahresrechnung des Vorjahres sowie allfällige Statutenänderungen zur Kenntnis zukommen zu lassen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Die Aleviten lehnen Gewalt, Hass und Missionierung ab. Aleviten befürworten die Trennung von Religion und Staat. Toleranz und Humanität stehen im Mittelpunkt ihres Denkens.

Aleviten fallen in unserer modernen Gesellschaft nicht auf, weil sie sehr anpassungsfähig sind. Sie tragen keine spezielle Kleidung.

Die Gemeinschaft trifft sich zu Cem-Versammlungen, bei denen Gebete durch alevitische Geistliche (Ana und Dede genannt) zelebriert werden. Hierzu gehören nebst religiösen Erzählungen und Musik auch der rituelle Tanz (Semah genannt).

Im Zentrum der Religionsgemeinschaft steht die Vermittlung des alevitischen Glaubens. Einmal jährlich finden grosse Cem-Versammlungen statt. Die Aleviten kennen auch Fastentage, bei denen sich die Gemeinschaft zum Fastenbrechen täglich versammelt (Muharrem, Hızır Fasten). Die Gemeinschaft trifft sich darüber hinaus zu Trauerfeiern, zu gemeinsamen Festen und Feierlichkeiten in alevitischer Tradition und zu gemeinsam begangenen religiösen Diskursen (Muhabbetler).

Neben diesen Aktivitäten gehören die Unterrichtung des traditionellen Instruments Bağlama (Langhalslaute), das Friedenstiften, das Besuchen der Kranken, das Spenden für Bedürftige etc. zu den wichtigen Handlungen, die der alevitischen Tradition entsprechen.

Jeder kann Mitglied im Verein werden, frei seine Meinung äussern. Die alevitischen Geistlichen führen nebst den erwähnten Cem-Versammlungen auch wichtige soziale Aufgaben wie zum Beispiel Schlichtung von Familienproblemen, Besuch der Kranken und viele andere mehr aus.

b) Privatrechtliche Organisationsform.

Es gibt in der Schweiz einen alevitischen Dachverband und in 17 verschiedenen Kantonen gibt es alevitischen Vereine.

Die beiden alevitischen Gemeinschaften in Basel haben je die Form eines Vereins gemäss Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; somit ist die Voraussetzung der privatrechtlichen Organisationsform bei beiden alevitischen Vereinen gegeben.

c) Gesellschaftliche Bedeutung

Die beiden Vereine bestehen seit 18 bzw. 13 Jahren, was von einer gewissen Nachhaltigkeit zeugt.

Die Aleviten migrierten insbesondere nach den Anwerbeverträgen zwischen der Türkei und Deutschland seit dem Jahre 1961 nach Deutschland, später auch in verschiedene europäische Länder, so auch in die Schweiz. Da die soziale und wirtschaftliche Eingliederung dieser Menschen eine gewisse Vorlaufzeit in Anspruch genommen hatte, konnten sich die Aleviten zuerst in Deutschland Ende der 80-er Jahre und in der Schweiz dann Anfangs der 90-er Jahre in Vereinen organisieren.

Auch in anderen europäischen Ländern sowie in der Türkei haben sich die alevitischen Vereine jeweils zu nationalen Dachverbänden zusammengeschlossen. Diese Länder-Dachverbände sind wiederum Mitglieder der europäischen Konföderation (AABK). In einigen deutschen Bundesländern sowie in Holland, Österreich und Dänemark sind die Aleviten als Religionsgemeinschaft anerkannt und führen an den Schulen alevitischen Religionsunterricht durch. Es gibt einen alevitischen Fernsehsender (Yol TV), eine alevitische Monatszeitschrift (die Stimme der Aleviten in Europa) sowie einen alevitischen Radiosender.

d) Anzahl Aleviten in Basel und Umgebung

Es ist davon auszugehen, dass circa 8'500 AlevitInnen im Grossraum Basel leben.

Der Kulturverein der Aleviten und Bektaschi zählt momentan 226 Mitglieder plus deren Familienangehörige, im Alevitischen Kulturzentrum Regio Basel sind es 236 Mitglieder plus deren Familienangehörige. Insgesamt engagieren sich somit ca. 1'100 Personen, welche Mitglieder und regelmässige Besucher der Vereine sind, in der Vereinsarbeit. Sehr viele der 8'500 Alevitinnen pflegen jedoch, auch wenn sie nicht Mitglieder sind, einen regelmässigen Kontakt zu den Vereinen. An Hochzeiten, Totenfeiern, Frühstücksveranstaltungen, speziellen kulturellen und musikalischen Veranstaltung kommen auch diese interessierten Alevitinnen.

e) Beteiligung an der Lösung von gesellschaftlichen Problemen

Alle Anlässe, die die Vereine in ihren Vereinslokalen oder ausserhalb anbieten, stehen allen Menschen offen. Der Besuch von Nicht-AlevitInnen, von Interessierten, von Nicht-MigrantInnen sind sogar sehr gerne gesehen und erwünscht.

Die ersten Grossratsmitglieder mit Migrationshintergrund sind AlevitInnen. Die AlevitInnen beteiligen sich intensiv am Integrationsprozess, sie nehmen am öffentlichen Leben bewusst teil, engagieren sich am interreligiösen Dialog etc.

Die alevitischen Vereine sehen sich selbst als Religionsgemeinschaften mit Selbsthilfecharakter. Sie unterstützen ihre Mitglieder im religiösen wie auch im weltlichen Leben. In den Lokalen werden diverse Kurse angeboten, die der Bildung, Unterhaltung und Integration dienen. Die Vereine sind in der Jugendarbeit aktiv, organisieren Freizeitaktionen, Bağlama-Unterricht, Bildungswochenenden und haben einen Fussballclub (FC Birlik) welcher nebst einer 4. Liga-Mannschaft und einer Senioren Mannschaft auch über eine Juniorenabteilung verfügt. Der FC Birlik ist Mitglied des Fussballverbandes Nordwestschweiz (FVNWS).

Zu ihren Veranstaltungen laden die Vereine bewusst PolitikerInnen, PfarrerInnen, Verwaltungsmitglieder und NachbarInnen etc. ein, um das gegenseitige Verständnis zu fördern. Alle Angebote stehen allen Aussenstehenden offen.

Man kann also aus integrationspolitischer Sicht sagen, dass die alevitischen Vereine einen bedeutenden Teil der Integrationsbemühungen in ihren beheimateten Kantonen leisten und mittragen.

An den verschiedenen Institutionen in Basel nehmen Mitglieder der alevitischen Vereine einen festen Platz ein. So engagieren sie sich am Runden Tisch der Religionen, im Stadtteilsekretariat, bei IRAS COTIS, beim Interreligiösen Forum, bei Inforel sowie bei weiteren Organisationen.

Dank der intensiven Zusammenarbeit mit den Vertretern aus Verwaltung, Politik, Erziehung etc. ist das Ansehen der AlevitInnen in der Stadt Basel gestiegen und sie sind ein ernstzunehmender Faktor im gesellschaftlichen Leben.

f) Respektieren des Religionsfriedens

Die Aleviten befolgen folgenden wichtigen Grundsatz, welcher von Haci Bektas Veli ausgesprochen worden ist:

„Respektiere alle Menschen und Völker“

Jede Religion wird toleriert und respektiert. Der Frieden zwischen den Menschen und die Meinungsfreiheit sind höchstes Gut. Kein Mensch, egal welcher Hautfarbe, welcher Ethnie, welcher Religionszugehörigkeit darf als minderwertig angesehen werden.

Hierzu gehört auch, dass Frauen und Männer gleichgestellt sind.

g) Respektieren der Rechtsordnung

Die AlevitInnen respektieren die schweizerische Rechtsordnung. Sie befürworten und unterstützen die weltanschaulich, neutral religiöse Haltung des Staates.

h) Transparente Finanzverwaltung

Die Vereine halten jährlich einmal die obligatorische Generalversammlung ab. Vorher überprüfen die RevisorInnen die Jahresabrechnung, die dann an der Generalversammlung genehmigt wird. Die internen Kontrollmechanismen werden strikte angewendet.

Die Vereine führen ihre Buchhaltung mit Belegen über Ausgaben und Einnahmen in Form von Tabellen. Die Ausgaben werden von den Vereinsvorständen beschlossen und nach Überprüfung durch die RevisorInnen durch die Generalversammlung genehmigt.

i) Jederzeitige Ein – bzw. Austrittsmöglichkeit

Jedes Mitglied kann den jederzeitigen Austritt aus dem Verein beantragen.

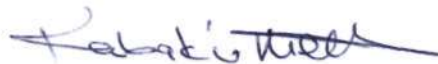
Jede Person kann jederzeit den Beitritt zum Verein beantragen, der bisher immer durch den Vorstand genehmigt wurde.

Basel, den 22. Dezember 2010



Baki Tosun

Präsident Kulturvereinigung der
Aleviten und Bektaschi Basel



Mehmet Kabakci

Präsident Alevitisches Kulturzentrum
Regio Basel